

Satzung der Gemeinde Loddin, Amt Usedom-Süd, Landkreis Ostvorpommern über den Bebauungsplan Nr.10A "Ferienhäuser auf dem mittleren Teilgebiet des ehemaligen Feriengeländes der TU Dresden"

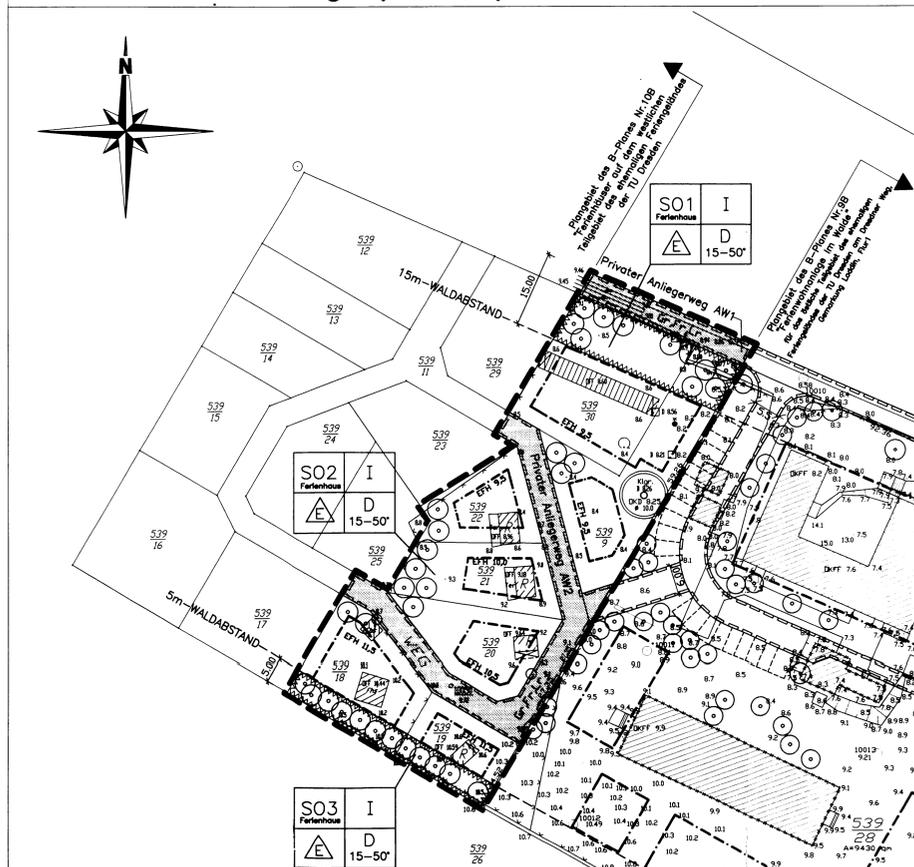
am Dresdner Weg, Gemarkung Loddin, Flur1

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr.52 vom Oktober 2004, S.2414) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GVBl. S.690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loddin vom 23.09.2005 folgende Satzung der Gemeinde Loddin über den Bebauungsplan Nr. 10A "Ferienhäuser auf dem mittleren Teilgebiet des ehemaligen Feriengeländes der TU Dresden" am Dresdner Weg, Gemarkung Loddin, Flur 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgegründet aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Loddin vom 23.09.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.05.2005 bis zum 26.06.2005 erfolgt.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs.1 LPfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 am 23.09.2005 beteiligt worden.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.09.2005 durchgeführt worden.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.09.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Die Gemeindevertretung hat am 23.09.2005 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22.09.2005 bis zum 23.10.2005 während folgender Zeiten:
Montags : 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstags : 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstags : 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitags : 8.00 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 22.09.2005 bis zum 23.10.2005 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Die Gemeindevertretung hat am 23.09.2005 den Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr.10 "Ferienhäuser auf dem mittleren Teilgebiet des ehemaligen Feriengeländes der TU Dresden" gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.10 wurde in die zwei Geltungsbereiche aufgeteilt. Der vorliegende Bebauungsplan wird unter der Nr. 10A mit der Bezeichnung "Ferienhäuser auf dem mittleren Teilgebiet des ehemaligen Feriengeländes der TU Dresden" weitergeführt.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Der katastermäßige Bestand am 23.09.2005 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Der Bebauungsplan Nr. 10A, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.09.2005 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10A wurde am 23.09.2005 gebilligt.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*
- Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf dem Gelände der Dienststellen von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.09.2005 durch Aushang an den Tafeln am Dresdner Weg, Gemarkung Loddin, Flur 1, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V S.205), geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. M-V S.91), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.2005 in Kraft getreten.
Loddin, den 15.09.2005
Die Bürgermeisterin *L. Breun*

Planzeichnung (Teil A) Maßstab 1:500



Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
SO 1-3 Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10 BauNVO)
Zweckbestimmung: Ferienhausgebiete
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
E nur Einzelhäuser zulässig (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §22 Abs.2 BauNVO)
Baugrenze (§23 Abs.3 BauNVO)
überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- Verkehrsf lächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie
private Straßenverkehrsf läche

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
D geneigtes Dach
15-50° Dachneigungsangabe (von 15° bis 50°)

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs.7 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
Gehrecht zugunsten der Anlieger der angrenzenden Grundstücke
Fahrrecht zugunsten der Anlieger der angrenzenden Grundstücke
Leitungsrecht zugunsten folgender Ver- und Entsorgungsträger:
-Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom
-Glasverwertung Vorpommern GmbH
-e.d. Energie Nord AG
-Deutsche Telekom

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
EFH 11.5 maximale Erdgeschossfußbodenhöhe in Metern über NN

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
Anpflanzungen von Bäumen (§9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
Füllschema der Nutzungsgeschichte:
Baugebiet mit Nummerierung der Teilgebiete
Bauweise
Dachform
Dachneigung

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs.10 und Abs.6 BauGB)

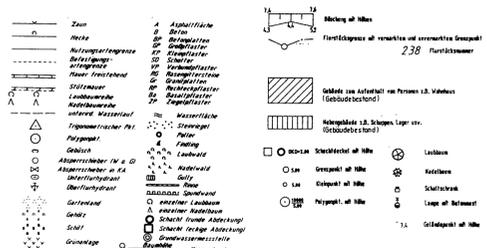
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
maximale Erdgeschossfußbodenhöhe in Metern über NN

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
Gebäude (mit Außenfall) mit Perimeter 12. Werten (Gebäudebereich)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
Nahgelegene 18. Schulen (Lgr. v. (Gebäudebereich))

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
Gebäude (mit Außenfall) mit Perimeter 12. Werten (Gebäudebereich)

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Text (Teil B)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch - BauGB - in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr.52 vom Oktober 2004, S.2414)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art. 3 des Investitions erleichterungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzieneverordnung 1990 - PlanZV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GVBl. S.690)

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
1.1.1 Zweckbestimmung und Art der Nutzung in den Sondergebieten SO1 bis SO3 (§10 Abs. 2 und 4 BauNVO):
Zweckbestimmung: Ferienhausgebiete
in den Sondergebieten SO1 bis SO3 sind Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsurlaub geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)
1.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 19 BauNVO)
Grundflächenzahl zulässig: GRZ 0,40
Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist jeweils die Fläche des Baugrundstückes maßgebend, die im Bauantrag hinter der Straßengrenzungslinie liegt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterteilt wird, mitzurechnen.

- Höhen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
Die Gebäude dürfen eine Höhe von 7,5m, jeweils gemessen zwischen Erdgeschossfußboden und Oberkante des Gebäudes, nicht überschreiten. Betriebsbedingte Aufbauten, wie Schornsteine, Antennen etc. werden auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.
Die Traufhöhe der Gebäude darf maximal 3,75 m, jeweils gemessen zwischen Erdgeschossfußboden und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachkante des Hauptdaches, betragen.

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Ausgenommen vom Bauverbot ist die Herstellung von baulichen Anlagen, die der Erschließung dienen, wie z.B. Straßenverkehrsflächen und Grundstückszufahrten. Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen dürfen keine Gehpflanzungen vorgenommen werden.

- Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
Grundstückseinflüsse an Straßenverkehrsflächen müssen zur Straßengrenzungslinie einen Abstand von mindestens 50 cm haben.

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)
Vom Bauverbot sind solche Anlagen ausgeschlossen, die der Verkehrserschließung, der Erschließung und der Verkehrserschließung dienen.

- Stellplätze, Carports und Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
Offene Stellplätze sowie Carports und Garagen sind grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Außerdem sind überbaubare Grundstücksflächen, die als Stellplätze, Carports und Garagen zur Verfügung stehen, sofern sie nicht innerhalb der Flächen liegen, die gemäß Punkt 1.5 nach §9 Abs.1 Nr.10 von der Bebauung freizuhalten sind.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 LBauO M-V vom 06.05.1998, geändert am 09.08.2002, in Kraft ab 15.08.2002)

- Fassadengestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
Als Oberflächen der Außenwände sind nur Verblendenwerk, Holz und weiße oder helle, abgetönte Putze zulässig.

- Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
• Dachform und Dachneigung der Hauptdächer gemäß Einschnitte im Plan. Nebendächer sind davon abweichend auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig.
• Die im Plan eingeschriebene Dachform und Dachneigung gilt nicht für Nebenanlagen in Form von Gebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen. Dächer von Nebenanlagen können abweichend vom Einschnitt im Plan auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen errichtet werden.
• Dachneigungen sind nur in roter bis brauner, dunkelgrüner oder antrazinfarbener Ausführung zulässig.

- Niederspannungsleitungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)
Niederspannungsleitungen als Freileitungen sind unzulässig.

- Einfriedigungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)
Grundstückseinfriedigungen sind generell nur als lebende Hecken oder als blickdurchlässige Holzzaune mit einer maximalen Höhe von 1m über Gelände zulässig.

- Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 86 Abs.1 Nr.1 und 2 LBauO M-V)
• Werbeanlagen dürfen jeweils eine Größe von 2 m² nicht überschreiten.
• Das Anbringen von Werbeanlagen an Gebäuden ist maximal bis zur Traufe zulässig.
• Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.
• Warenautomaten sind an Gebäuden oder Mauern anzubringen. Freistehende Warenautomaten sind unzulässig.

- Ordnungswidrigkeiten (§84 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V)
Ordnungswidrig nach §84 Abs.1 Nr.1 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der nach §86 LBauO M-V erlassenen Satzung zuwiderhandelt.

3. Grünordnungsrechtliche Festsetzungen

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Auf den Grundstücken sind zur Erreichung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs heimische Laubbäume wie folgt zu pflanzen:

- Als Pflanzqualität bei Bäumen gilt:
-mindestens 3x verpflanzung, Stammumfang 16-18cm mit Baumverankerung als 3-Bock und Ballen, standortgerecht, heimisch
-Bir Betula pendula - Gemeine Birke gilt die Pflanzqualität Zev. 150-200cm mb.

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Pflanzqualität bei Bäumen gilt:
-mindestens 3x verpflanzung, Stammumfang 16-18cm mit Baumverankerung als 3-Bock und Ballen, standortgerecht, heimisch
-Bir Betula pendula - Gemeine Birke gilt die Pflanzqualität Zev. 150-200cm mb.

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

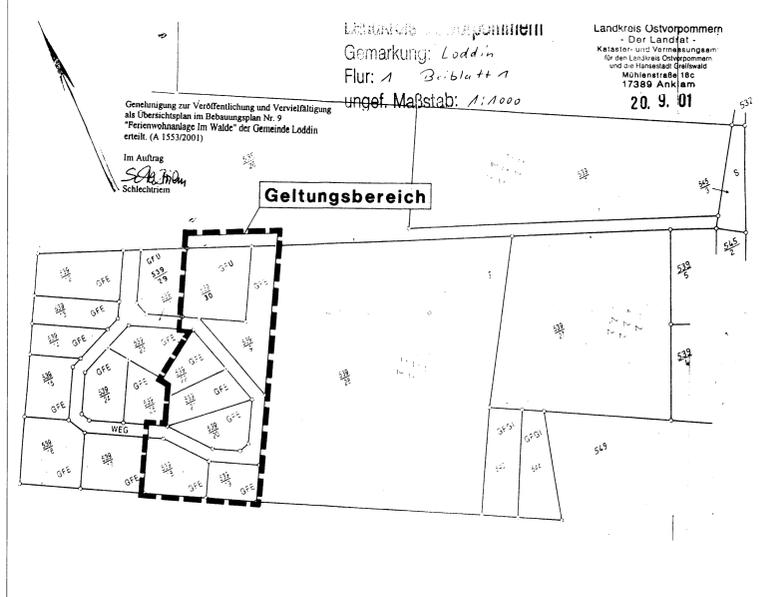
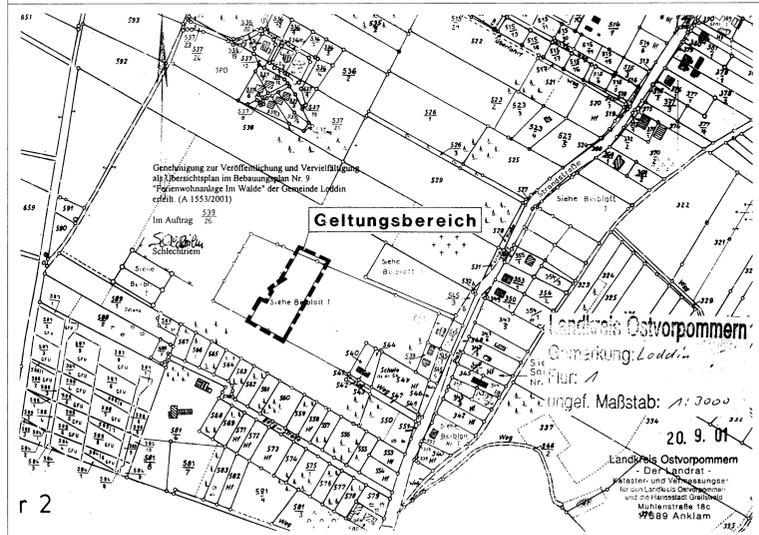
- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

- Als Gehölzwahlprogramm für 35 Stück zu pflanzende Bäume gilt folgende Liste:
-Gemeine Birke 7 Stück
-Carpinus betulus Weißbuche 7 Stück
-Fagus sylvatica Rotbuche 7 Stück
-Quercus robur Stieleiche 7 Stück
-Quercus petraea Traubeneiche 7 Stück

Übersichtspläne



Satzung der Gemeinde Loddin, Amt Usedom-Süd, Landkreis Ostvorpommern, über den Bebauungsplan Nr.10A "Ferienhäuser auf dem mittleren Teilgebiet des ehemaligen Feriengeländes der TU Dresden" am Dresdner Weg, Gemarkung Loddin, Flur 1

Gemeinde Loddin

Planungsphase: Planzeichnung (Teil A) Text (Teil B)

Projektnummer: Bezeichnung: Maßstab: 1:500

Datum: 09.07.2004

Gezeichnet: D. Bräun

Geprüft: D. Bräun

Projektverantwortlicher: D. Bräun

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. D. Bräun

Hauptstraße 68, 17459 Koserow

B-0466-95

Telefon: (03 83 76) 25 10-0 / 25 10-75

F-0466-95 / B-0466-95